

[nachfolgend: Die auftraggebende Partei]

erteilt hiermit der advore rechtsanwälte ag sowie den Rechtsanwälten

Rafael Eggenberger*, Bernhard Gerstl*, Dr. iur. Hans Munz, Emanuel Sorba**, Christoph Spahr****

* eingetragen im St.Galler Anwaltsregister

** eingetragen im Thurgauer Anwaltsregister

[nachfolgend: Die beauftragte Partei]

unter Einräumung des Substitutionsrechts je einzeln und/oder gemeinsam

Auftrag und Vollmacht zur Beratung und Vertretung in folgender Angelegenheit:

- Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet. Sie kann insbesondere:
 - vor allen Behörden und Gerichten handeln und Auskunft von Banken verlangen (gilt gleichzeitig als Entbindungserklärung vom Bankkundengeheimnis);
 - über den Streitgegenstand verfügen;
 - einen Vergleich schliessen, eine Klage anerkennen oder zurückziehen;
 - ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen;
 - abgeschlossene Vergleiche und Urteile vollziehen;
 - Zahlungen und sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen;
 - Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen;
 - Zahlungen, Wertschriften, Streitgegenstände oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen bzw. herausgeben;
 - grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten;
 - in Handelsregistersachen die vollmachtgebende Partei vertreten, u.a. Handelsregisteranmeldungen unterzeichnen;
 - Strafanzeige erstatten oder Strafantrag stellen;
 - Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.
- Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) übertragen werden (Substitution). Insbesondere umfasst die Vollmachtserteilung sämtliche der beauftragten Partei arbeitsrechtlich verpflichteten, in der Schweiz registrierten Anwältinnen und Anwälte sowie deren Hilfspersonen, solange diese bei der Gesellschaft arbeitsrechtlich verpflichtet sind. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandats trifft einen Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen. Eine Substitution kann insbesondere auch zuhänden der Advokatur im Lindenhof, Hauptstrasse 31, 9320 Arbon, erfolgen. Die auftraggebende Partei nimmt ausdrücklich davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass mit der Advokatur im Lindenhof eine Bürogemeinschaft besteht.
- Der Auftrag und die Vollmacht erlöschen *nicht* mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden Partei. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch beide Seiten jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Fall des Widerrufs zur Unzeit.
- Die beauftragte Partei ist befugt, sämtliche Akten in digitaler/elektronischer Form zu führen, und die auftraggebende Partei erklärt sich damit einverstanden, dass diese Akten in der Korrespondenz zwischen den Parteien allfälligen physischen Originalen gleichgestellt sind. Die auftraggebende Partei ist bis zur ausdrücklichen gegenteiligen Instruktion damit einverstanden, dass die beauftragte Partei im Rahmen der Erfüllung dieses Auftragsverhältnisses auf externe IKT-Dienstleister in der Schweiz zurückgreifen kann und Kommunikationsmittel einsetzt, die mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können (zum Beispiel unverschlüsselte E-Mail).
- Die auftraggebende Partei leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Sie verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen der beauftragten Partei. Vorbehältlich einer höheren Entschädigung gemäss kantonaler Honorarordnung, richtet sich das Entgelt nach Zeitaufwand und Auslagen gemäss separater Honorarvereinbarung, mindestens jedoch CHF 280.- je Stunde (zzgl. Barauslagen 4%; zzgl. MwSt). Die auftraggebende Partei verpflichtet sich, die beauftragte Partei nach Massgabe der Honorarvereinbarung zu entschädigen. Nach Rechnungsstellung leistet die auftraggebende Partei die Vergütung innert 20 Tagen. Bei Nichtleistung von verlangten Kostenvorschüssen oder Honorar ist die beauftragte Partei berechtigt, jederzeit jegliche Tätigkeit einzustellen.
- Die auftraggebende Partei ermächtigt die beauftragte Partei, das Inkasso zu besorgen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat die beauftragte Partei (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für allfällige Inkassogebühren ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Zur Sicherung ihrer Ansprüche hat die beauftragte Partei ein Pfandrecht an den der auftraggebenden Partei zustehenden Sachen sowie Forderungen und anderen Rechten. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung der Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibengebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen zahlungshalber ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurück zu übertragen.
- Für die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus diesem Auftrag und dieser Vollmacht werden die beauftragte Partei, ihre Organe und Mitarbeitenden vom Berufsgeheimnis befreit, soweit sie nicht ohnehin entbunden sind und soweit dies zur Durchsetzung der Ansprüche der beauftragten Partei notwendig ist. Diese Entbindung gilt bis zum Widerruf.
- Die beauftragte Partei sowie deren Hilfspersonen sind im Rahmen des Mandates von der Geheimhaltung gegenüber allfälligen Rechtsschutzversicherungen entbunden und ermächtigt, diesen die notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen und an diese zu korrespondieren.
- Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss ohne vorherige Anfrage zu vernichten, sofern diese nicht vorher zurückverlangt worden sind.
- Die auftraggebende Partei nimmt zur Kenntnis und anerkennt eine Haftungsbeschränkung der beauftragten Partei und ihrer Hilfspersonen von CHF 2.0 Mio. gemäss Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung der beauftragten Partei (vgl. Art. 12 lit. f BGFA).
- Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftrags- und Vollmachtsverhältnis das schweizerische Recht (exkl. IPRG und internationale Verträge) als ausschliesslich anwendbar und die Gerichte von CH-9500 Wil SG als ausschliesslich zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Die auftraggebende Partei:

Ort, Datum

Unterschrift